



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 16.02.2023, zuletzt ergänzt am 26.06.2023, 30.07.2024 und 15.08.2024 beantragte die Firma Pentol GmbH, Grenzach-Wyhlen, die zweite Teilgenehmigung (Schlussgenehmigung) für den Betrieb von Anlagen nach Ziffer 9.3.2 Anh. 1 i.V.m. Nr. 30 Anh. 2 der 4. BImSchV zur Lagerung von 138 t der dort genannten Stoffe.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Daher liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht ist damit nach § 7 Abs. 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht gegeben.

Lediglich ergänzend wird im Folgenden ausgeführt, warum insgesamt davon auszugehen ist, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Art der Anlage

Da es sich um Lageranlagen handelt, ist weder mit relevanten Auswirkungen in Zusammenhang mit Immissionen luftfremder Stoffe, Emissionen, Abfall, Abwasser noch mit Lärm zu rechnen. Dies gilt auch für mögliche störfallbedingte Freisetzungen gefährlicher Stoffe. Es werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt.

Wassergefährdende Stoffe

Es handelt sich größtenteils um bestehende Lageranlagen auf einem Industriegelände, welche bereits die allgemeinen Anforderungen nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), auch bezüglich Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Stoffaustritt und wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige, erfüllen. Die beantragte Zusatzmenge an Stoffen von 138 t verteilt sich auf diese bestehenden Lageranlagen.

Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ist aufgrund der getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen nach AwSV nicht zu erwarten. Risiken durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe werden in Zusammenhang mit den Vorgaben der AwSV vorgebeugt und sind daher sehr gering. Es handelt sich zukünftig aufgrund der Nr. 1.3.1 und 1.3.2 des Anhang I der StörfallIV (E 1 und E 2: Gewässergefährdend Kat. chronisch 1/akut 1 und chronisch 2) um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand vergrößert sich durch die beantragten Lagermengen nicht.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.10.2024
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt